

VII.

verfaßt in Calw den 13. Juli 1821.

Königliche Majestät!

Der Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis in Tübingen hat unterm 26. Juni d. J. das in meiner Rechts-Sache vom Ober-Amts-Gericht Calw sub 20. December v. J. gefällte Urtheil zu meinem Nachtheile bestätigt.

Aus den disffälligen Acten, unter welchen sich die Abschrift des Testaments meines im April 1819 verstorbenen Schwieger-Vaters befindet, gehet hervor, daß das Urtheil gefällt wurde, ohne mich — wie ich bei der am 14. September 1820 Statt gehabten Verhandlung, und später in meiner eingegebenen Schrift ddo. 24. Novbr. 1820, welche der Ober-Amts-Richter nicht einmal vor Gericht vorlesen ließ, darum ansuchte, — weder zum Beweis zuzulassen, noch dem gegnerischen Theile Beweise abzufordern. — Ich machte bei der Verhandlung am 20. Decbr. 1820 die Bemerkung, *)

*) Sie lautet also: Auf die verehrliche Signatur des H. OAG. ddo. 13. d. M. habe ich zu bemerken, daß ich keinen Streit mit meiner Frau habe wegen Vermögens-Her-

daß ich gegen die vom Ober-Amts-Richter aufgestellte Entscheidungs-Gründe protestire, indem ich bloß um Execution des rücksichtlich meiner noch nicht vollzogenen Testamentes bitte, und nur auf die Versicherung meines Rechtsfreundes, des DIProcurators Kübel hin, daß gerade diß die Sache der Appellation seye, beruhigte ich mich. Mein Rechtsfreund, durch viele anderwärtige Geschäfte abgehalten, konnte wahrscheinlich meiner Sache nicht die gehörige Aufmerksamkeit widmen, wodurch dann, wie aus dem Urtheil beider Instanzen hervor-

ausgabe etc., sondern meine Bitte ist, das Testament zu erequiren, damit ich nach dem Willen des Testirers aus seinem Vermögen meine Subsistenz sichern, und für meine Kinder nach allen Theilen sorgen kann.

Das Gesuch meiner Frau um Zulassung zu den weiblichen Freiheiten hat keinen Bezug auf das Testament, sondern bildet für sich einen eigenen Chicanen-Zweig.

Der Execution des Testamentes liegt lediglich nichts im Weg, denn es sind Geschäfte da, worin ich doch vor einem Fremden den Vorzug habe, wie diß mein Schwager Schill selbst bezeugt und es wünscht. Sodann steht die Administration der Revenuen nicht dem Familien-Rath, sondern mir, als Gatte und Vater zu. Da aber von Seiten meiner Frau oder vielmehr des Familien-Raths mir dieses Recht abgestritten werden will, und ich ihre dissalfsigen Gründe und Angaben verwerfe, so muß doch untersucht werden, wer Recht hat, und daher muß ich ein R. H. DAG. gehorsamst bitten, die Parthien nach dem, was sub 14. Sept. d. J. ad Protocollum angegeben wurde, hochgefälligst zu vernehmen.

geht, bloß die zum Vortheile meiner ohne erwiesene Ursache von mir getrennt lebenden Gattin und zu Erzwingung einer bezahlbaren Scheidung dienen sollende Anrufung der weiblichen Freiheiten herausgehoben wurde, der mir widerrechtlich entzogenen Rechte aber keine Erwähnung geschehe, und deswegen bin ich genöthiget, vor den Thron E. K. M. ehrfurchtsvoll zu treten mit der allerunterthänigsten Bitte:

daß Allerhöchst Dieselben gnädigst geruhen möchten, dem DtsG. Calw den allerhöchsten Befehl zu ertheilen, das Testament zu exequiren.

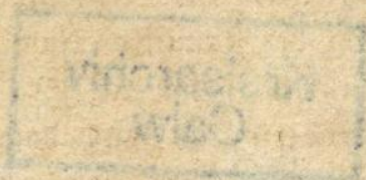
Meine gekränkte Ehre, das Wohl meiner Kinder, und meine Existenz, so wie die Verweigerung des Rechts von Seiten der Gerichte, werden in den Augen E. K. M. meine allerunterthänigste Bitte rechtfertigen, deren allergnädigster Gewährung ich zutrauensvoll entgegenhoffe und in tiefster Ehrfurcht ersterbe

E. K. M.

allerunterthänigster

J. B r a u n

von Calw.



Kreisarchiv
Calw